

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

47. Jahrgang – 25. Juli 2019 – Nr. 40

Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung
für den Masterstudiengang Audiovisual Arts Computing
(EFO Audiovisual Arts Computing)

vom 24. Juli 2019

**Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung
für den Masterstudiengang Audiovisual Arts Computing
(EFO Audiovisual Arts Computing)**

vom 24. Juli 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4, § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S.806), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel und Zweck der Feststellung
- § 2 Bewerbung und Zulassung zum Feststellungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Feststellungsverfahren
- § 5 Motivations- und Auswahlgespräch
- § 6 Eignungsfeststellung
- § 7 Niederschrift
- § 8 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung des Verfahrens
- § 10 Geltungsdauer, Anerkennung
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Umrechnung der Gesamtnote des Bachelorabschlusses

Anlage 2: Bewertungskriterien des Auswahl- und Motivationsgesprächs

§ 1

Ziel und Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Masterstudiengang Audiovisual Arts Computing setzt gemäß der Prüfungsordnung für diesen Masterstudiengang den Nachweis einer besonderen Eignung im Sinne von § 49 Absatz 7 HG NRW voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation und der Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, dass sie oder er die fachliche und methodische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

§ 2

Bewerbung und Zulassung zum Feststellungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Audiovisual Arts Computing wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Der Termin, bis zu dem die Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 3 der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Medienproduktion der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vorliegen muss, wird zu Beginn eines Jahres von der Dekanin oder dem Dekan festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Zugelassen werden kann nur, wer fristgerecht folgende Unterlagen einreicht:
 1. einen von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgefüllten Vordruck für den Masterstudiengang Audiovisual Arts Computing, einer Erklärung ob sie oder er bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat,
 2. für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung:
 - a.) den Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung in einem Studiengang der Informatik oder einem Studiengang der Medien- bzw. Musikproduktion; in Ausnahmefällen kann auch der Nachweis über die Bachelor-, Diplom- oder eine andere Abschlussprüfung in einem Studiengang, der zu einem wesentlichen Anteil Inhalte aus

den genannten Studiengängen umfasst (vergleichbarer Studiengang) und eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (180 Credits) aufweist, akzeptiert werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- b.) Arbeitsproben: Dokumentation einer eigenen Arbeit in der Überschneidung audiovisueller Künste (Film, Grafik, Animation, Sound, Musik, etc.) und Informatik. Alternativ können zwei separate Projekte beschrieben werden. In diesem Fall muss ein Projekt aus dem Bereich der audiovisuellen Künste und das andere aus dem Bereich der Informatik stammen.
- c.) Portfolio: Eine Liste weiterer realisierter Projekte mit Kurzbeschreibungen.
- d.) Projektidee: Beschreibung eines Projektes, welches sie im Laufe des Studiums idealerweise zu realisieren wünschen.

Zudem reichen die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine Erklärung ein aus der hervorgeht, dass sie oder er die Projektidee selbstständig angefertigt hat und ob die Arbeitsproben und die Werke im Portfolio alleine oder in Kooperation mit anderen Mitwirkenden erstellt wurden. Im Falle eines in Kooperation angefertigten Werkes ist der eigene Anteil darzustellen.

Die genannten Unterlagen a-c) dürfen jeweils 1 Seite DIN A4 nicht überschreiten. Pro Seite DIN A4 ist es möglich max. 3 weiterführende Links anzugeben. Die Unterlagen sind in elektronischer Form als PDF einzureichen.

- (4) Bezüglich bei der Fachhochschule eingereichter Unterlagen und Arbeitsproben ist eine Haftung der Hochschule und ihrer Bediensteten/Beschäftigten für Verlust oder Beschädigung ausgeschlossen; dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Spätestens mit Abschluss des Feststellungsverfahrens endet die Aufbewahrungspflicht.
- (5) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens können alle eingereichten Unterlagen und Arbeitsproben von der Hochschule vernichtet werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht auf dem Bewerbungsvordruck erklärt hat, dass sie oder er eine Abholung oder Rücksendung auf ihre oder seine Kosten und auf eigene Gefahr wünscht.

§ 3

Auswahlkommission

- (1) Zur Durchführung der Feststellungsverfahren und Bewertung der Auswahlkriterien wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Medienproduktion eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören mindestens drei Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Medienproduktion an, die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Medienproduktion gewählt werden. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Das Feststellungsgremium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Das Feststellungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 4

Feststellungsverfahren

- (1) Als Auswahlkriterien des Feststellungsverfahrens werden die Gesamtnote des Bachelorzeugnisses, das Ergebnis der Arbeitsproben sowie das Ergebnis des Motivationsgesprächs herangezogen. Dabei wird der Bachelorabschluss mit maximal 30 Punkten, die Bewertung der Arbeitsproben mit maximal 40 Punkten und das Ergebnis des Motivationsgesprächs mit maximal 30 Punkten gewichtet. Das Feststellungsverfahren gliedert sich dabei in zwei Verfahrensschritte. Im ersten Verfahrensschritt wird geprüft, inwiefern der Bewerber oder die Bewerberin für den zweiten Verfahrensschritt (Motivationsgespräch) zugelassen wird. Hierfür wird zunächst die Gesamtnote des Bachelorabschlusses in ein Punktesystem gemäß Anlage 1 übertragen. Dann werden die Arbeitsproben entsprechend des Absatzes 3 bewertet. Die aus beiden Bewertungen erzielten Punkte werden addiert. Bei Erzielen von mindestens 50 der maximal 70 zu erreichenden Punkte wird der Bewerber oder die Bewerberin für den zweiten Verfahrensschritt (Motivationsgespräch) zugelassen.
- (2) Die Umrechnung der Gesamtnote des Bachelorabschlusses in das Punktesystem für die Gewichtung ergibt sich aus Anlage 1.
- (3) Für die Eignungsfeststellung sind die eingereichten Arbeitsproben einer Bewerberin oder eines Bewerbers von den Mitgliedern der Auswahlkommission daraufhin zu beurteilen, ob

die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche, künstlerisch-gestalterische und methodische Eignung erkennen lässt, die das Erreichen des qualifizierten Studienziels erwarten lässt. Dabei sind spezielle Fragestellungen oder angestrebte Spezialisierungen im künstlerischen Bereich (angestrebter Abschluss Master of Arts) oder technischen Bereich (angestrebter Abschluss Master of Science) zu berücksichtigen. Für die Bewertung der eingereichten Arbeitsproben ist von der Auswahlkommission die erforderliche studiengangbezogene Eignung für den jeweiligen Masterstudiengang mit schriftlicher Begründung als „geeignet“, „bedingt geeignet“ oder „kaum geeignet“ festzustellen.

Hierbei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Qualität der Konzeption bzw. Fragestellung
2. Qualität der technischen Umsetzung
3. Qualität der gestalterischen Umsetzung
4. Innovationsgehalt der Projekte bzw. Fragestellung

Bei übereinstimmender Beurteilung ist eine gemeinsame Begründung zulässig.

Bei der Bewertung der Arbeitsproben als „geeignet“ werden 40 Punkte vergeben.

Bei der Bewertung der Arbeitsproben als „bedingt geeignet“ werden 30 Punkte vergeben.

Bei der Bewertung der Arbeitsproben als „kaum geeignet“ werden 10 Punkte vergeben.

§ 5

Motivations- und Auswahlgespräch

- (1) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber im ersten Verfahrensschritt 50 % der zu erreichenden Punkte erzielt hat, findet auf der Grundlage der Arbeitsproben und der Bewertung der Durchschnittsnote ein Motivations- und Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten statt. Im Rahmen des Motivations- und Auswahlgesprächs werden mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber insbesondere die Studienmotive und die formulierte Eingangsfragestellung bzw. über Konzepte, Lösungswege und Vorgehensweisen bei der Anfertigung der Arbeitsproben sowie über deren fachlich-methodische Grundlagen und Bezüge erörtert.
- (2) Das Motivationsgespräch findet in der Regel persönlich vor Ort statt. Bei Abwesenheit des Bewerbers oder der Bewerberin kann das Motivationsgespräch auch per Videokonferenz durchgeführt werden.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Motivations- und Auswahlgesprächs sind schriftlich festzuhalten.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Lichtbildausweis und die schriftliche Zulassung zum Motivations- und Auswahlgespräch mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Anlage 2.

§ 6

Eignungsfeststellung

Die erforderliche Eignung für den jeweiligen Masterstudiengang ist festgestellt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin mindestens 80 Punkte der zu erreichenden 100 Punkte erzielt hat.

§ 7

Niederschrift

- (1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der insbesondere Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder des Feststellungsgremiums, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, das Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 5 Absatz 3 und die Begründungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 ersichtlich sein müssen.
- (2) Nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Niederschrift gewährt. Die oder der Vorsitzende des Feststellungsgremiums bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 8

Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich Medienproduktion schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; über Widersprüche entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

§ 9

Wiederholung des Verfahrens

Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, deren besondere Eignung für den Masterstudiengang Audiovisual Arts Computing nicht festgestellt worden ist, können frühestens im Rahmen des nächsten Durchgangs erneut an einem Feststellungsverfahren teilnehmen.

§ 10

Geltungsdauer, Anerkennung

Die Feststellung der besonderen Eignung gilt in der Regel für den auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermin. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medienproduktion die Geltungsdauer verlängern.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom zum 01.09.2017 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medienproduktion vom 24. Juli 2017 und 17. Juli 2019 ausgefertigt.

Lemgo, den 24. Juli 2019

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Umrechnung der Gesamtnote des Bachelorabschlusses / Conversion of the overall grade of the Bachelor's degree

1,0	30 Punkte
1,1	29 Punkte
1,2	28 Punkte
1,3	27 Punkte
1,4	26 Punkte
1,5	25 Punkte
1,6	24 Punkte
1,7	23 Punkte
1,8	22 Punkte
1,9	21 Punkte
2,0	20 Punkte
2,1	19 Punkte
2,2	18 Punkte
2,3	17 Punkte
2,4	16 Punkte
2,5	15 Punkte
2,6	14 Punkte
2,7	13 Punkte
2,8	12 Punkte
2,9	11 Punkte
3,0	10 Punkte
3,1	10 Punkte
3,2	10 Punkte
3,3	10 Punkte
3,4	10 Punkte
3,5	10 Punkte
3,6	10 Punkte
3,7	10 Punkte
3,8	10 Punkte
3,9	10 Punkte
4,0	10 Punkte

Anlage 2

Bewertungskriterien des Auswahl- und Motivationsgesprächs / Selection and Motivation Talk

Lfd.Nr. / N° _____ Datum / Date: _____ von-bis / time: _____

Bewerbername / Name of the applicant: _____

Gutachter: 1 + 2 / Evaluator 1 + 2 _____

(1) Warum möchten Sie den gewünschten Masterstudiengang an der TH OWL, FB Medienproduktion studieren? / Why do you like to study in the desired master's program at OWL University of Applied Sciences and Arts, FB Medienproduktion?

Punktzahl/Score:

10	8	6	4	2	0
1	2	3	4	5	6

(2) Wodurch können Sie Ihre Motivation belegen, das gewünschte Masterstudium aufzunehmen (Erfahrungen aus dem BA-Studium, Praktika, ggf. Arbeitsproben) / How you can emphasize your motivation to start the desired master's program (Experiences from your bachelor study, practice ships, work samples, etc...)

Punktzahl/Score:

10	8	6	4	2	0
1	2	3	4	5	6

(3) Welche Erwartungen haben Sie an den gewünschten Masterstudiengang und an den angestrebten Beruf? / What are your expectations to the desired master's program and to the intended profession?

Punktzahl/Score:

10	8	6	4	2	0
1	2	3	4	5	6

Note Bachelor-Abschluss/
Grade Bachelor Degree

1,0= 30 Pkt 2,2= 18 Pkt
1,1= 29 Pkt 2,3= 17 Pkt
1,2= 28 Pkt 2,4= 16 Pkt
1,3= 27 Pkt 2,5= 15 Pkt
1,4= 26 Pkt 2,6= 15 Pkt
1,5= 25 Pkt 2,7= 14 Pkt
1,6= 24 Pkt 2,8= 13 Pkt
1,7= 23 Pkt 2,9= 11 Pkt
1,8= 22 Pkt 3,0 bis
1,9= 21 Pkt 4,0= 10 Pkt
2,0= 20 Pkt
2,1= 19 Pkt

Ergebnis BA-Abschluss A _____

Ergebnis Portfolio B _____

Zwischensumme Vorauswahl A+B _____

Bewertung Motivationsgespräch C _____

Gesamtsumme A-C
(mind. 80 Pkt erforderlich) _____

Gutachter 1 / Evaluator 1

Gutachter 2 / Evaluator 2